

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum

**Entwurf eines BMF-Schreibens zur Betriebsstättengewinnaufteilung
(Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung – VWG BsGa)**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5249
Fax: +49 30 2020-6249

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Markus Kunz
Steuern

E-Mail: steuer@gdv.de

www.gdv.de



Inhaltsübersicht

1. Vorabbemerkungen zu den „Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung“
2. Anmerkungen zum allgemeinen Teil.
3. Anmerkungen zu den Versicherungsbetriebsstätten
4. Redaktionelle Hinweise

1. Vorabbemerkungen zu den „Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättenengewinnaufteilung“

Die „Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättenengewinnaufteilung“ erläutern den knapp gefassten § 1 Abs. 5 AStG bzw. die die Gesetzesregelung konkretisierende Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV). Damit bildet der Entwurf den vorläufigen Schlusspunkt der langen Entwicklung von dem sogenannten Betriebsstättenbericht der OECD (OECD Report on the Attribution of Profits to Permanent Establishments) bis zur nationalen Umsetzung.

Der Bericht der OECD beinhaltet den Authorised OECD Approach, nach dem der Fremdvergleichsmaßstab auf die Gewinnabgrenzung von Betriebsstätten zu übertragen ist und diese generell wie selbstständige und unabhängige Unternehmen zu behandeln sind. Der OECD-Bericht wollte den bestmöglichen Ansatz für eine angemessene Besteuerung von Betriebsstätten im internationalen Kontext ermöglichen und Doppelbesteuerungen vermeiden. Dies ist schon bei der Ausgestaltung der BsGaV nur bedingt gelungen, weil der Verordnungsgeber einen asymmetrischen Beurteilungsansatz für Inbound-Fälle und für Outbound-Fälle gewählt hat, wodurch grundsätzlich mehr Steuersubstrat in Deutschland generiert wird.

Mit der VWG BsGa können zwar die Regelungen der übergeordneten Verordnung nicht überschrieben werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bestehende Spielräume genutzt werden, um Doppelbesteuerungen soweit wie möglich zu vermeiden. Die Bundesregierung hat erst vor kurzem hierzu deutlich gemacht, dass sie Regelungen ablehnt, die die Gefahr einer Doppelbesteuerung mit sich bringen, die nicht aufgrund des Methodenartikels durch den ausländischen Staat zu beseitigen wäre. „Das würde dem Ergebnis des OECD/G-20 BEPS-Projekts widersprechen, das nicht nur Maßnahmen gegen Nichtbesteuerung vorsieht, sondern ebenso bei Aktionspunkt 14 eine Verpflichtung der beteiligten Staaten zu einer effektiveren Vermeidung der Doppelbesteuerung enthält“ (vgl. BT-Drs 18/8207 vom 21.4.2016, S. 11). An diesem Anspruch muss sich auch die VWG BsGa messen lassen.

Vor diesem Hintergrund bedürfen aus Sicht der Versicherungswirtschaft insbesondere folgende Inhalte der Klarstellung bzw. Verbesserung:

- Beurteilung der Zuordnung der Personalfunktion (Anmerkungen zu 2.24).
- Methodik der Ermittlung des Dotationskapitals für Versicherungsbetriebsstätten im Fall inländischer Betriebsstätten ausländischer Stamm-

häuser und ausländischer Betriebsstätten inländischer Stammhäuser (Anmerkungen zu 2.25 und 2.26).

- Fehlende Regelung der Behandlung von Steuerattributen wie Quellensteuer und Steuerbefreiungen (Anmerkungen zu 2.27).

Im Folgenden werden diese und andere Punkte bezogen auf die Regelungen in den Verwaltungsgrundsätzen zur BsGaV näher erläutert, wobei die Reihenfolge der Darstellung den Rn. der Verwaltungsgrundsätze folgt.

2. Anmerkungen zum allgemeinen Teil.

Zu 2.3. Hilfs- und Nebenrechnung, § 3 BsGaV (Rn. 52 ff.)

Die Form und Inhalte der in § 3 BsGaV vorgesehenen Hilfs- und Nebenrechnung werden nicht hinreichend genug konkretisiert. Es ist unsicher, wie eine Hilfs- und Nebenrechnung aussehen muss, um die Anforderungen der Finanzverwaltung sicher zu erfüllen.

Petition: Einfügung einer Konkretisierung der Anforderungen an Form und Inhalt der Hilfs- und Nebenrechnung mit Beispielen.

Zu 2.13.5. Anpassung des Dotationskapitals einer ausländischen Betriebsstätte, § 13 Absatz 5 BsGaV (Rn. 151 und Rn. 143)

Die in Rn. 151 vorgesehene Grenze von 2 Mio. Euro bei der Bestimmung, ob eine erhebliche Veränderung des Dotationskapitals vorliegt, ist für große internationale Konzerne grundsätzlich wenig hilfreich, weil eine solche Änderung des Dotationskapitals fast ausnahmslos in jedem Geschäftsjahr eintreten wird. Diese Grenze unterstellt, dass das Dotationskapital einer Betriebsstätte im Regelfall 4 Mio. Euro nicht überschreitet (da die Grenze der Wesentlichkeit bei 50 Prozent Veränderung, mindestens aber bei 2 Mio. Euro liegen soll).

Petition: Wir schlagen vor, die absolute Grenze von 2 Mio. Euro zu streichen.

Eine entsprechende Änderung sollte auch in Rn. 143 erfolgen.

3. Anmerkungen zu den Versicherungsbetriebsstätten

Zu 2.24.3. Funktionsaufteilung bei Versicherungsbetriebsstätten, § 24 Abs. 3 BsGaV (Rn. 295)

Für den Fall der Funktionsaufteilung soll diejenige Personalfunktion als die unternehmerische Risikoübernahmefunktion gelten, der die größte Bedeutung in diesem Prozess zukommt. Um die Zustimmung vorzunehmen, soll auf einer Gewichtsskala von 1 („geringe Bedeutung“) bis 5 („hohe Bedeutung“) eine Einordnung vorgenommen werden. Bei fehlender Eindeutigkeit sollen als Zuordnungskriterium die jeweils verausgabten Personalkosten der beteiligten Betriebsstätten angewandt werden. Die Zuordnung erfolgt dann zu der Unternehmenseinheit mit den höchsten Personalausgaben. Diese quantitative Beurteilung der Personalfunktionen ist nicht sachgerecht, da bei unterschiedlicher Kostenstruktur der betroffenen Betriebsstättenländer automatisch eine vollumfänglich im Niedriglohnland angesiedelte Underwriting-Funktion weniger „wert“ wäre als eine gleichwertige Funktion, die im Hochlohnland ausgeführt wird.

Petitum: Von der nicht in der BsGaV vorgesehenen Vorgehensweise der Zuteilung nach Kosten sollte in der VWG BsGa Abstand genommen und die Rn. 295 gestrichen werden. Mindestens sind unterschiedliche (Personal)-Kostenniveaus in die quantitative Betrachtung mit aufzunehmen (z. B. über öffentlich zugängliche Indizes oder ähnliches).

Zu 2.24.4. Zuordnungsregelung im Rückversicherungsgeschäft § 24 Absatz 4 BsGaV (Rn. 289)

Verbesserungswürdig ist auch die Berücksichtigung von „zentralen Funktionen“ als Teil zur Gewichtung der Risikoklassifizierung und Risikoauswahl i. S. v. § 24 Abs. 1 S. 3 Ziff. 2 BsGaV. Die gewählte Formulierung birgt die Gefahr, dass z.B. die im Interesse der Gesamtgruppe i. d. R. zentralisierte Ausübung des integrierten Risikomanagements / Corporate Underwriting zu einer unangemessenen Funktionszuordnung zu einer Einheit des Unternehmens führt. Tatsächlich tragen zentrale Funktionen im Sinne einer "Grundlagenforschung bezüglich bestimmter Risiken" nur in wenigen Fällen als Teil des Zeichnungsprozesses zu einer Risikoübernahme durch den Rückversicherer bei; diese Funktionen sind vielmehr als ein „Tool“ zu sehen, derer sich die Einheiten des Unternehmens bedienen. Die Schwierigkeit der vorgenommenen Gewichtung zeigt sich auch in dem Verweis auf Qualifikation / Hochschulabschluss der Beteiligten. In der Rückversicherung ist davon auszugehen, dass alle am Zeichnungspro-

zess beteiligten Personen akademisch ausgebildet sind, so dass sich hieraus kein Hinweis auf die Geschäftszuordnung ergeben kann.

Petition: Wir schlagen folgende Anpassung der Rn. 299 vor:

„(299) Grundsätzlich gelten für die Risikoklassifizierung und die Risikoauswahl (siehe Rn. 287) im Rückversicherungsgeschäft keine Besonderheiten. Da es sich aber bei Rückversicherungsverträgen im Regelfall um individuelle Deckungszusagen handelt, erfordern die Risikoklassifizierung und die Risikoauswahl in der Rückversicherung bestimmte zentrale Funktionen, wie z. B. Grundlagenforschung bezüglich bestimmter Risiken (z. B. für Elementarrisiken, für bestimmte Branchenrisiken im Industriegeschäft etc.), Führung langjähriger Statistiken, die eine umfangreiche Geschäftsausstattung, sowohl materiell und als auch personell, erfordern. ~~Auch verfügt das für die Risikoklassifizierung und die Risikoauswahl in der Rückversicherung zuständige Personal über eine für diese Aufgabe erforderliche Qualifikation (im Regelfall durch einen dem Versicherungszweig dienlichen Hochschulabschluss).~~ Für die qualitative Beurteilung (siehe Rn. 42) der Personalfunktion der Risikoklassifizierung und der Risikoauswahl ~~ist sind die Ausübung die~~ **Bedeutung** dieser zentralen Funktionen ~~und die Qualifikation des zuständigen Personals einzubeziehen zu berücksichtigen.~~“

Zu 2.25. Dotationskapital inländischer Versicherungsbetriebsstätten ausländischer Versicherungsunternehmen, Versicherungsaufsichtsrecht § 25 BsGaV (Rn. 314 ff.)

Im Vergleich zur Verordnung wurde wie folgt die Verwendung in- und ausländischer Rechenwerke spezifiziert:

- Verteilungsfähige Kapitalanlagen in ausländischen Versicherungsunternehmen mit deutschen Betriebsstätten sollen die bedeckungsfähigen Kapitalanlagen nach der deutschen RechVersV sein (Rn 315) die aber auf den ausländischen Konzern gar nicht anzuwenden ist und dessen Bestimmungen zur Bedeckungsfähigkeit von Assets davon abweichen können.
- Die Verteilung der so ermittelten verfügbaren Kapitalanlagen auf die deutsche Betriebsstätte soll nach lokalem GAAP des Stammhauses erfolgen (damit sind auch die im ausländischen Stammhaus gebildeten Rückstellungen maßgeblich, Rn 316).

- Die nachfolgende Differenzrechnung zur Ermittlung des Dotationskapitals für die deutsche Betriebsstätte erfolgt nach deutschem Handelsrecht (Rn 318).

Daneben ergibt sich praktisch das Problem, dass die ebenfalls für eine deutsche Betriebsstätte geltende Mindestkapitalisierungsregel (Rn 320) so ausgelegt werden könnte, als sei allein wegen der Anwendung deutscher Bilanzierungsregelungen (insbesondere Schwankungsrückstellung) eine höhere Dotation der deutschen Betriebsstätte erforderlich. Das systematische Zusammenwirken der Regelungen in § 25 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 3 sollte demnach in Rn. 320 klargestellt werden.

Petition: In Rn. 315 sollten die bedeckungsfähigen Kapitalanlagen nach den Regeln des Sitzstaates des Stammhauses bestimmt werden und auch für die deutsche Betriebsstätte gelten, Formulierungsvorschlag:

„Für Zwecke der Bestimmung des Dotationskapitals inländischer Versicherungsbetriebsstätten ausländischer Versicherungsunternehmen sind als Vermögenswerte, die der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und des Eigenkapitals dienen, die Vermögenswerte anzusehen, die nach den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Sitzstaates des Stammhauses als bedeckungsfähige Vermögensgegenstände gelten“.

In Rn. 320 sollte (wie auch in der Begründung zur BsGaV in BR-Drs 401/14, S. 119 erwähnt) klargestellt werden, dass die Mindestkapitalisierungsregel als Untergrenze für die Anwendung der Öffnungsklausel zu verstehen ist, Formulierungsvorschlag für Satz 1 der Rn. 320:

„Im Falle des Ansatzes eines – im Verhältnis zur modifizierten Kapitalaufteilungsmethode für Versicherungsbetriebsstätten – niedrigeren Dotationskapitals gemäß § 25 Abs. 3 BsGaV darf allerdings das Mindesteigenkapital, das ein selbständiges Versicherungsunternehmen in der Situation der Versicherungsbetriebsstätte im Inland versicherungsaufsichtsrechtlich ausweisen müsste, durch die inländische Versicherungsbetriebsstätte nicht unterschritten werden“. Die folgenden Sätze bleiben unverändert.

Ferner erscheint die Aufteilung des insgesamt vorhandenen Kapitals ausschließlich nach versicherungstechnischen Rückstellungen (Rn. 317 f.)

nicht in allen Fällen sachgerecht, da insbesondere bei heterogenem Geschäft oder unterschiedlich stark wachsenden Betriebsstätten die Rückstellungen nicht immer das Verhältnis des Risikos, das die Betriebsstätten tragen, widerspiegeln. Dotationskapital und Kapitalanlagen sollten aber gerade unterschiedlicher Risikotragung im Konzern Rechnung tragen (dürfen und) müssen. Dies erkennt auch die OECD an (Rn. 149 und 150 des OECD Betriebsstättenberichts Teil IV).

Petitur: Klarstellung beispielsweise in Rn. 319, dass auch eine andere Aufteilungsmethode als Rückstellungen dem Fremdvergleichsgrundsatz besser entsprechen kann.

Die Rn. 315 bis 317 erwecken zudem den Eindruck, dass die aktiven Vermögenswerte stets anteilig entsprechenden den versicherungstechnischen Rückstellungen zu inländischen Versicherungsbetriebsstätten zuzuordnen sind. Dies führt aber hinsichtlich der Grundstücke oftmals zu unzutreffenden Ergebnissen (z. B. wenn im Ausland eigener Grundbesitz für den Verwaltungssitz genutzt wird und die inländische Betriebsstätte in einem von fremden Dritten gemieteten Gebäude tätig ist). Unzutreffend wäre auch eine anteilige Zuordnung von einer im Rahmen der Holding-Funktion der ausländischen Geschäftsleitungseinheit gehaltenen Beteiligung auf eine inländische Betriebsstätte.

Petitur: Auch wenn dies für die Ermittlung des zuzuordnenden Dotationskapitals unerheblich ist, sollte eine Aussage zu der tatsächlichen Zuordnung der aktiven Vermögensgegenstände in die VWG BsGa aufgenommen werden. Dabei sollten auch die spezifischen Besonderheiten einzelner Unternehmen berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollten die Ausführungen in Rn. 332 und 333, die bislang unter der Überschrift „Direkte Zuordnung von Einkünften aus Kapitalanlagen“ stehen, allgemeiner gefasst werden, wie sich auch aus dem dort enthaltenen Beispiel bereits teilweise ergibt.

Zu 2.26.2. Höheres Dotationskapital für die ausländische Versicherungsbetriebsstätte eines inländischen Unternehmens, § 26 Absatz 2 BsGaV (Rn. 327)

Rn 327 ist missverständlich formuliert: Die modifizierte Kapitalaufteilungsmethode stellt nur bei dem Ansatz eines Dotationskapitals entsprechend dem Fremdvergleichsgrundsatz nach dem Zusammenwirken von § 26 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BsGaV die Obergrenze dar. In den Fällen

des § 26 Abs. 1 oder Abs. 3 BsGaV spielt der Wert nach der modifizierten Kapitalaufteilungsmethode (die rechnerisch ggf. zu einem niedrigeren Wert als nach § 26 Abs. 1 BsGaV führen kann) keine Rolle.

Petitum: Es sollte klargestellt werden, dass die Obergrenze „modifizierte Kapitalaufteilungsmethode“ nur einen Bezug auf den Fremdvergleichswert des § 26 Abs. 2 hat und keine Auswirkung auf den Ansatz der Mindestkapitalausstattung des § 26 Absatz 1 bzw. der Regelung in § 26 Absatz 3 BsGaV entfaltet. Wir schlagen folgende Anpassung in Tz. 327 vor:

„(327) Das Dotationskapital einer ausländischen Versicherungsbetriebsstätte darf nach § 26 Absatz 2 Satz 2 BsGaV den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung der modifizierten Kapitalaufteilungsmethode für Versicherungsbetriebsstätten (§ 25 Absatz 1 und 2 BsGaV) ergibt, um eine Überdotierung der ausländischen Versicherungsbetriebsstätte im Verhältnis zum übrigen Unternehmen zu vermeiden. Insofern ist die modifizierte Kapitalaufteilungsmethode keine für **die Bestimmung des Dotationskapitals** ausländischer Versicherungsbetriebsstätten anzuwendende Methode.,—~~sie beschreibt~~ **Die modifizierte Kapitalaufteilungsmethode bildet lediglich eine Obergrenze für die Zuordnung von Dotationskapital bei Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes gem. § 26 Absatz 2 BsGaV. § 26 Absatz 1 und 3 BsGaV bleiben hiervon unberührt.**“

Zu 2.27.1 und 2.27.2. Direkte und indirekte Zuordnung von Einkünften aus Kapitalanlagen, § 27 Absatz 1 und 2 BsGaV (Rn 332 ff)

Der Entwurf enthält keine Aussage zu den steuerlichen Folgen eines sich aufgrund der Neuregelung ergebenden Wechsels von der indirekten zu direkten Methode (oder umgekehrt) bei der Zuordnung von Kapitalanlagen und den Einkünften hieraus. U.E. kommen bei einem Methodenwechsel nicht die allgemeinen Entstrickungsregeln zum Tragen, da keine Überführung von Vermögenswerten oder bewusste Änderung einer Zuordnungsentscheidung erfolgt.

Petitum: Es sollte zu § 27 BsGaV klargestellt werden, dass der Wechsel zwischen den Allokationsmethoden nicht zu einer Gewinnrealisierung und damit auch nicht zu einer Besteuerung führt. Wir schlagen folgende Ergänzung (z.B. in Rn. 334) vor:

„Beim Wechsel der Zuordnungsmethode findet keine Gewinnrealisierung statt.“

Zur Anrechnung von deutscher Kapitalertragsteuer und ausländischer Quellensteuer (Rn. 338)

In Rn. 338 des Entwurfs wird bislang ausgeführt, dass die Zuordnung von Einkünften aus zuzuordnenden Vermögenswerten ausschließlich für die Zurechnung von Gewinnen zur Versicherungsbetriebsstätte relevant ist und „keine weiterreichenden Folgen“ für die Anrechnung von Steuern hat. Der Entwurf verweist insoweit auf den OECD-Betriebsstättenbericht (Teil IV Rn. 166), der allerdings auch nicht die Frage der Anrechnung von Steuern zum Gegenstand hatte. In der geplanten deutschen Verwaltungsanweisung sollte jedoch im Interesse sowohl der Finanzverwaltung als auch der Unternehmen eine verlässliche und für die Praxis handhabbare Regelung aufgenommen werden.

Aussagen sollten vor allem folgende Fallkonstellationen umfassen:

Beispiel 1:

Die in Deutschland befindliche Geschäftsleitungseinheit eines Unternehmens mit Sitz im Inland verwaltet überwiegend die Kapitalanlagen des Unternehmens. Nur ein kleiner Teil wird von einer ausländischen Betriebsstätte verwaltet.

- a) Ein Teil der Anlagen und die darauf entfallenden Einkünfte werden einer ausländischen Betriebsstätte gem. § 27 Abs. 1 BsGaV direkt zugeordnet.
- b) Ein Teil der Einkünfte werden einer ausländischen Betriebsstätte gem. § 27 Abs. 2 BsGaV entsprechend der durchschnittlichen Kapitalanlagerendite des Unternehmens indirekt zugeordnet.

Die Steuerbescheinigungen lauten auf den Namen des inländischen Unternehmens. Teilweise ist als Adresse die Adresse der inländischen Geschäftsleitungseinheit, teilweise die der ausländischen Betriebsstätte angegeben.

Beispiel 2:

Die im Ausland befindliche Geschäftsleitungseinheit eines Unternehmens mit Sitz im Ausland verwaltet sämtliche Kapitalanlagen des Unternehmens. Nur ein kleiner Teil wird von einer inländischen Betriebsstätte verwaltet.

- a) Ein Teil der Anlagen und die darauf entfallenden Einkünfte werden einer inländischen Betriebsstätte gem. § 27 Abs. 1 BsGaV direkt zugeordnet.

- b) Ein Teil der Einkünfte werden einer inländischen Betriebsstätte gem. § 27 Abs. 2 BzGAV entsprechend der durchschnittlichen Kapitalanlageerendite des Unternehmens indirekt zugeordnet.

Die Steuerbescheinigungen lauten auf den Namen des ausländischen Unternehmens. Teilweise ist als Adresse die Adresse der ausländischen Geschäftsleitungseinheit, teilweise die der inländischen Betriebsstätte angegeben.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 2. Es handelt sich um ein Unternehmen mit Sitz in Großbritannien. Für das Geschäft der deutschen Betriebsstätte werden die Kapitalanlagen aus Gründen der Währungskongruenz in Euro überwiegend in deutsche festverzinsliche Papiere und andere Wertpapiere angelegt.

Unseres Erachtens ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG, dass die deutsche Kapitalertragsteuer, „soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte ... entfällt“, stets im Inland anzurechnen ist. Es ist nicht erforderlich, dass in der Steuerbescheinigung die Einheit des Unternehmens genannt wird, der die Kapitalanlage bzw. die Einkünfte steuerlich zuzurechnen sind. Da es sich zivilrechtlich bei der in einem Staat befindlichen Geschäftsleitungseinheit und der in einem anderen Staat befindlichen Betriebsstätte um ein und dasselbe Unternehmen bzw. juristische Person handelt, kommt es nicht darauf an, welche Adresse neben dem Namen des Unternehmens in der Bescheinigung angegeben wird.

Das Gleiche gilt für die ausländische Quellensteuer, die nach § 34c Abs. 1 EStG „auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen [ist], die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt“ oder die nach § 34c Abs. 2 EStG bei der Ermittlung der im Inland zu erfassenden Einkünfte abzuziehen ist, „soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die [im Inland] nicht steuerfrei sind“.

Petition: Die Rn. 338 sollte wie folgt gefasst werden:

~~„(338) Die Zuordnung von Einkünften aus zuzuordnenden Vermögenswerten ist ausschließlich für die Zurechnung von Gewinnen zur Versicherungsbetriebsstätte relevant und hat keine weiterreichenden Folgen, z. B. für die Einkommensermittlung oder die Anrechnung von Steuern (siehe auch OECD-Betriebsstättenbericht, Teil IV Rn. 166). Soweit Kapitalerträge einer inländischen Einheit zugeordnet und bei der Veranlagung erfasst werden, ist auch die Anrechnung von Kapitalertragsteuer nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG und die Anrechnung~~

bzw. der Abzug von ausländischer Quellensteuer nach § 34c Abs. 1 oder 2 EStG vorzunehmen. Es ist nicht erforderlich, dass in der Steuerbescheinigung neben dem Namen des Unternehmens die inländische Einheit oder deren Adresse aufgeführt wird.“

Eine derartige Aussage sollte auch allgemein zur Zuordnung von Finanzanlagen und ähnlichen Vermögenswerten (§ 7 BsGAV) aufgenommen werden.

4. Redaktionelle Hinweise

In Rn. 325 sollte statt „Bankbetriebsstätte“ der Begriff „Versicherungsbetriebsstätte“ verwendet werden.

In der Überschrift 2.24.7 sollte die Paragraphenbezeichnung § 24 Absatz 7 BsGaV und im Text der Rn 312 die entsprechende Verweisungskette eingefügt werden.

Die Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG, in Kraft seit dem 1. Januar 2016) ist bislang nicht in dem Entwurf der VWG BsGa berücksichtigt. So verweist z.B. die Rn. 301 noch auf die Vorschriften des bis Ende 2015 geltenden Gesetzes (z.B. § 110a VAG-alt ist jetzt in § 61 VAG überführt, § 121h VAG-alt entspricht weitgehend § 169 VAG, § 106 VAG-alt ist jetzt § 68 VAG). In den voraussichtlich in diesem Jahr zur Veröffentlichung anstehenden VWG sollten u.E. die aktuellen gesetzlichen Regelungen zitiert werden, zumal die bislang zitierten Paragraphen-Nr. teilweise fortbestehen, allerdings mit anderem Inhalt.

In Rn. 462 sollten die Rn. der VWG Betriebsstätten, die konkret weiter gelten sollen, genannt werden. Ansonsten könnten bezüglich der Anwendbarkeit einzelner (alter) Regeln in der Praxis Unklarheiten entstehen.

Berlin, 13. Mai 2016